

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1931

11.2.1931 (No. 35)

Karlsruher Zeitung

Badischer Staatsanzeiger

Expedition:
Karl-Friedrich-
Straße Nr. 14
Fernsprecher
Nr. 953
und 954
Postkontokonto
Karlsruhe
Nr. 3515

Verantwortlich
für den
redaktionellen
Teil
und den
Staatsanzeiger:
Chefredakteur
G. A. Meinh,
Karlsruhe

Verlagspreis: Monatlich 2,25 RM. einj. Postgebühren. — Einzelnummer 10 Pf.; Samstag 15 Pf. — Anzeigengebühr: 14 Pf. für 1 mm Höhe und ein Siebentel Breite. Briefe und Gelder incl. Bei Wiederholungen laufende Rechnungen, die als Kassenabrechnung gelten und verweigert werden kann, wenn nicht binnen vier Wochen nach Empfang der Rechnung Zahlung erfolgt. Amtliche Anzeigen sind direkt an die Geschäftsstelle der Karlsruher Zeitung, Badischer Staatsanzeiger, Karl-Friedrich-Straße 14, zu senden und werden in Vereinbarung mit dem Ministerium des Innern berechnet. Bei Anzeigenerhebung, zwangswiseiger Vertreibung und Konfiskation führt die Zeitung die Haftung für die Besetzung der Anzeigen nicht an. — Im Falle von höherer Gewalt, Streik, Sperrung, Maschinenbruch, Betriebsstörung oder in dem unteren Dienstleistungen, hat der Anzeiger keine Ansprüche, und es wird keinerlei Verpflichtung zu irgendwelcher Vergütung übernommen. Abbestellung der Zeitung kann nur je bis 25. auf Monatsabschluss erfolgen. — Beilagen zur Karlsruher Zeitung, Badischer Staatsanzeiger: Beilagen für Baden, Badischer Beilagenanzeiger für Beamte, Wissenschaft und Bildung, Badische Kultur und Geschichte, Badische Wohlfahrtsblätter, Amtliche Berichte über die Verhandlungen des Badischen Landtags.

Die gestrige Reichstags-Sitzung Curtius über Genf

Die Dienstagssitzung des Reichstags, in der die große außenpolitische Auseinandersetzung zwischen der Rechten und dem Außenminister erwartet war, begann mit einer Sensation, die nicht nur den Verlauf dieser Sitzung, sondern auch den weiteren Verlauf der parlamentarischen Arbeit überhaupt entscheidend geändert hat.

Der nationalsozialistische Fraktionsführer Stöhr gab eine Kriegserklärung gegen den Reichstag ab, deren Bedeutung die Nationalsozialisten dadurch äußerlich zu kennzeichnen suchten, daß sie sich von den Plätzen erhoben und stehend ihrem Führer zuhörten. Stöhr erklärte, mit den Beschlüssen der letzten Sitzung zur Geschäftsordnung und zur Immunitätsfrage habe der Reichstag die Verfassung verletzt. Die Nationalsozialisten würden sich aus diesem Young-Reichstag entfernen und den Kampf für ihre Ziele außerhalb des Parlaments im Volke weiterführen. Sie behielten sich allerdings vor, dann in den Reichstag zurückzukehren, wenn es gelte, „besonders tödliche Angriffe“ des Parlaments gegen das Volk abzuwehren. Aus dieser Kampfansage, die von der Mehrheit mit ironischem Beifall begrüßt wurde, haben die Nationalsozialisten sogleich die Konsequenz gezogen, daß sie ihre Ämter im Reichstagspräsidentenamt und ihre Ausschüsse aufgegeben haben. Es muß also auch für den auscheidenden Vizepräsidenten Stöhr eine Neuwahl vorgenommen werden.

Als die Nationalsozialisten mit Heil-Rufen den Saal verlassen hatten, gab für die Deutschnationalen der Abg. von Freitag-Boringhove eine scharf gehaltene Protesterklärung ab. Die Deutschnationalen wollen zwar nicht wie die Nationalsozialisten den Reichstagsverhandlungen dauernd fernbleiben, aber sie machen die außenpolitische Aussprache nicht mit. Dem Auszug der Rechten schloß sich mit drei Gefolgsmitgliedern noch der Landvolksabgeordnete Dr. v. Wendhausen an. Für die Kommunisten erklärte der Abg. Stöcker, daß sie das Komödientenspiel der Rechten nicht mitmachen, sondern innerhalb des Reichstages ihren Kampf gegen das heutige System fortsetzen würden.

Reichsaußenminister Curtius hielt seine große außenpolitische Rede nunmehr vor einem Auditorium, das zwar durch die Enttöhrung des rechten Flügels kleiner als sonst, aber aus demselben Grunde auch viel ruhiger als sonst war. Sein Bericht über die gesamte politische Situation und die sich daraus ergebenden Möglichkeiten für eine am ehrliehen Verständigungs-willen festhaltende deutsche Außenpolitik wurde wiederholt durch Zustimmungsgedächtnisse unterbrochen und fand am Schluß lebhaften Beifall. Die Rede wurde — und das kam auch in der folgenden Debatte zum Ausdruck — als die sachliche Darlegung eines klugen Staatsmannes gewürdigt, der bei der tatkräftigen Verfolgung der deutschen Forderungen sich nicht durch ein billiges Populärheitsbedürfnis beeinflussen läßt.

Diese Anerkennung wurde dem Minister von den drei Rednern gesollt, die am Dienstag zum Wort kamen; es waren die Abgeordneten Stämpfer (Soz.), Dr. Kaas (Str.) und Dandl (DVP.). Scharfer noch, als es der Minister in seiner exponierten Stellung tun konnte, betonten diese innerpolitisch so scharf getrennten Parteimänner das einheitliche Verlangen des deutschen Volkes nach endlicher Erfüllung der Verpflichtungen, die unsere Vorfahren Vertragspartner in der Abrüstungsfrage, in den Fragen des Minberkeitsrisikos und auch für eine erträgliche Lösung des Reparationsproblems übernommen haben. Die Aussprache, die sich bisher in selten ruhiger und sachlicher Form abwickelte, wird am heutigen Mittwoch, 8 Uhr, fortgesetzt werden.

Die Arbeitsmarktlage im Reich

4 894 000 Arbeitslose

Nach dem Bericht der Reichsanstalt ist in der zweiten Hälfte des Monats Januar das in dieser Jahreszeit zu erwartende Absinken des Beschäftigungsgrades erheblich langsamer vor sich gegangen, als im Verlauf des Winters bisher. Während zwischen Anfang und Mitte Januar die Zahl der von den Arbeitsämtern gemeldeten Arbeitslosen noch um rund 381 000 zugenommen hatte, hat sich der Stand von Mitte bis Ende Januar nunmehr um rund 129 000 erhöht.

Im Vergleich hiermit ist die Zunahme in der Belastung der bei den versicherungsmäßigen Unterhaltungsanstalten zwischen den beiden letzten Stichtagen noch stärker gewesen. Sie betrug rund 228 000. In der Arbeitslosenversicherung allein wurden am 31. Januar rund 2 555 000, in der Krisenfürsorge rund 811 000 Hauptunterstützungsempfänger gezählt. Von der Zunahme entfallen rund 156 000 auf die Arbeitslosenversicherung, rund 72 000 auf die Krisenfürsorge. Die Zahl der Arbeitslosen wurde am 31. Januar bei den Arbeitsämtern mit rund 4 894 000 ermittelt. Die Zunahme gegenüber Mitte Januar beläuft sich auf rund 129 000 oder 2,7 Prozent, und verteilt sich auf die Außenberufe mit rund 68 000 oder 3,3 Prozent, die übrigen Berufsgruppen mit rund 61 000 oder 2,2 Prozent.

Die Einzelbewegungen, aus denen dieses Gesamtergebnis hervorgeht, waren im Vergleich mit dem vorigen Monat vielfältig, so daß eine zusammenfassende Beurteilung kaum möglich ist.

Ohne Immunität — 150 Strafverfahren. Die Staatsanwaltschaften der deutschen Länder haben der „Voss. Zig.“ zufolge bereits damit begonnen, die durch den Beschluß des Reichstages über die Immunitätsaufhebung möglich gewordenen Strafverfahren durchzuführen. Die Hauptarbeit fällt entfällt auf die preussischen Staatsanwaltschaften, die etwa 150 Strafverfahren gegen Abgeordnete durchzuführen haben; davon kommen mehrere Duzend Verfahren allein auf Berlin.

Letzte Nachrichten

Nach dem Auszug der Rechten Stärkung der Position der Regierung

M. Berlin, 11. Febr. (Priv.-Tel.) Die gestrigen Vorgänge im Reichstag werden als eine Stärkung der Regierungsdposition und als ein entscheidender Sieg des Kabinetts Brünings angesehen. Der gestrige Auszug der Nationalsozialisten und der Deutschnationalen erregte zuerst etwas Verwirrung, weil es sich um eine Überraschung handelte. Dann jedoch wurden die Vorgänge als eine Entlastung empfunden, wie dies auch der Reichstagspräsident Lobe in einem ironisch gefärbten Nachruf für die Scheidenden und später noch Prälat Kaas vom Zentrum zum Ausdruck brachten.

Inzwischen hat man erfahren, daß auch die Deutschnationalen erst im letzten Augenblick von dem Vorgehen der Nationalsozialisten Kenntnis erhielten und dann hastig ihre Erklärung abgaben, um den Anschluß nicht zu verpassen. Dasselbe gilt von den vier Vertretern des Landvolks, während die Mehrheit dieser Gruppe im Saal blieb. Voraussetzungen für dies noch ein Nachspiel haben, da am Sonntag der Parteivorstand des Landvolks tagt und ihm angesichts der Dörfliche, die gerade für seine Wähler besonders wichtig ist, dieser Vorfall nicht angenehm sein kann. Die Deutschnationalen haben dann nach ihrem Auszug eine Fraktionsbesitzung abgehalten, in der es sehr lebhaft zugegangen zu sein scheint. Man war durchaus nicht einmütig der Ansicht, daß die Aktion glücklich war. Auch Herr Eugenberger soll zu denjenigen gehören, die sie nicht gebilligt haben. Die Deutschnationalen werden entweder heute oder nach Abschluß der außenpolitischen Debatte im Saal wieder erscheinen. In politischen Kreisen glaubt man, daß sie jetzt sogar eine leise Schwänkung vornehmen werden, um wieder etwas mehr Anschluß an die Regierung zu gewinnen und den Sozialdemokraten das Feld nicht ganz zu überlassen.

Angewandt sollen auch innerhalb der Nationalsozialistischen Fraktion die Meinungen über die Zweckmäßigkeit des Vorgehens geteilt sein. Trotzdem Stöhr sein Amt als Vizepräsident des Reichstags niedergelegt hat — sein Nachfolger wird voraussichtlich der Volksparteiliche von Kardorff —, ist er heute doch wieder im Reichstag erschienen, um sogleich als Verbindungsmann die Geschäfte der Fraktion weiterzuführen. Seine Parteigenossen legen ihre Ämter als Vorsitzende von vier Ausschüssen nicht nieder, sind jedoch zu den heutigen Ausschusssitzungen, ebensowenig wie die deutschnationalen Mitglieder, erschienen. Die Vorsitzenden der Ausschüsse haben das Recht der Enderfassung und können deswegen einen Druck ausüben. Doch wird heute schon, um Mißverständnisse vorzubeugen, eine Abänderung der Geschäftsordnung angesetzt. Bemerkenswert ist auch die Haltung der Reichspresse. Selbst Zeitungen, die weit rechts stehen, wie die „Berliner Vorpostenzeitung“, verurteilen auf das schärfste den Auszug der Rechten, mit der Begründung, daß die Rechtsopposition damit nur das parlamentarische System gestärkt habe. Diese Blätter haben sich auch nicht dem Beschluß gefügt, die Berichterstattung über den Reichstag einzustellen. Auch die „Deutsche Zeitung“ des Herrn von Freitag-Boringhove kündigt an, daß sie auf die Rede des Reichsaußenministers noch zurückkommen werde.

Die Plenarsitzung des Reichstags beginnt heute wieder um 3 Uhr nachmittags. Die außenpolitische Aussprache soll heute möglichst abgeschlossen werden.

Die Dörfliche

M. Berlin, 11. Febr. (Tel.) Wie wir erfahren, wird das Reichskabinett noch in dieser Woche die Dörfliche, die voraussichtlich aus drei Gesetzesentwürfen besteht, zum Abschluß bringen, so daß die Entwürfe dem Reichsrat und dem Reichstag zugeleitet werden können.

Coolidge zu den Abstimmungen im Reichstag

W.B. New York, 11. Febr. (Tel.) Der frühere Präsident Coolidge demerkt heute in seinem täglichen Sonderartikel in der „Central Tribune“ u. a.: Alle, die dem deutschen Volk Gutes wünschen, sehen ihren Glauben gerechtfertigt durch die Unterstützung, die Reichskanzler Brüning im Reichstag erhielt. Diese Unterstützung bringt Deutschland Rader zum Schweißen und stärkt die Hände seiner Freunde. Gleichzeitig verliert in Frankreich die Opposition gegen die Gewährung von Krediten an Deutschland und gegen die Fortsetzung der Verständigungspolitik an Boden.

Die Zentrumsfraktion des Reichstags wählte am Dienstagabend zum 1. Vorsitzenden den Abg. Perlitius, zu stellvertretenden Vorsitzenden die Abg. Esser und Erlins.

Zu der Angelegenheit des Flaggenwechsels auf dem Dampfer „Vogland“ nimmt das Reichsverkehrsministerium Stellung und beurteilt es vom nationalen Standpunkt aus auf das schärfste, daß eine Hamburger Reederei einen Flaggenwechsel vornimmt, um sich der deutschen Steuergegebung und den Pflichten der deutschen Sozialgesetzgebung zu entziehen.

*Der Exodus der Rechtsparteien

Als sich im Verlauf der mannigfachen Erörterungen und Besprechungen nach der Reichstagswahl vom 14. September herausgestellt hatte, daß Neuwahlen in Preußen, die ja zugleich die Verabschiedung der bisher regierenden Koalition bedeuteten hätten, nicht stattfinden würden, blieb für die Rechtsopposition nur die Wahl zwischen zwei Möglichkeiten übrig: entweder sie paßte sich den Argumenten der Gegenseite an und versuchten durch Unterstützung der Politik des Reichskabinetts Einfluß auf die Gestaltung des deutschen Geschicks zu gewinnen, oder sie bezog Oppositionsstellung. Daß bei der Veranlagung der Nationalsozialisten und angesichts ihrer ganzen Entwicklungsgeschichte diese Opposition nur eine aggressive sein würde, konnte man sich denken.

Alles, was sich seither abgespielt hat, ist nichts anderes, als der Ausdruck dieser oppositionellen Kampftaktik. Dem Nationalsozialismus und den Deutschnationalen unter Eugenbergs Führung kommt es gar nicht darauf an, sich überzeugen zu lassen. Sie wollen das Gute, das doch auch nach Maßgabe ihrer eigenen Forderungen die Politik des Reichskabinetts bringt, nicht anerkennen, sie befehlen ein „System“, das sie das „marxistische“ nennen, und verpflichten sich von dieser konsequenten Haltung neue Erfolge bei der Wählererschaft.

Würde der Reichskanzler die preussische Koalition haben opfern können, dann würde seine Politik, wie er sie bis jetzt getrieben hat, in der nationalsozialistischen Presse eine ganz andere, und zwar viel bessere Beurteilung erhalten. Da in Preußen aber in den Koalitionsverhältnissen alles beim Alten geblieben ist, muß nach nationalsozialistischer Polemik diese Politik Brünings fehlerhaft sein. Begründet ist ein solches Urteil nicht. Denn das, was Dr. Brüning bis jetzt positiv geleistet hat, ist so gearbetet, daß auch kein anderer Staatsmann an seiner Stelle viel Anderes und Besseres hätte leisten können.

Aber wie gesagt: der Rechtsopposition kommt es gar nicht auf die Würdigung sachlicher Einzelmomente an, sie wollen das beseitigen, was sie das „marxistische Regime“ nennen, und bekämpfen deshalb einen jeden, der dieses Regime faktisch oder scheinbar unterstützt. Aus der nationalsozialistischen Presse geht immer wieder ganz klar hervor, daß diese Partei gar nicht abgeneigt wäre, mit dem Zentrum zusammen Politik zu machen, wenn das Zentrum in Preußen die Koalition mit der Sozialdemokratie aufheben würde.

Die Tatsache, daß der Reichskanzler Dr. Brüning und mit ihm sein Kabinett unbeirrt den einmal eingeschlagenen Weg weitergegangen sind und auch heute noch weitergehen, war für die Rechtsopposition ein Anlaß zu Angriffen, die mit jedem Tage leidenschaftlicher wurden. Diese Angriffstaktik führte im Reichstag zu ganz bestimmten Änderungen der Geschäftsordnung. Diese Reform der Geschäftsordnung ist nun gelegentlich der Beratung des Auswärtigen Etats von den Nationalsozialisten und den Deutschnationalen mit dem Auszug aus dem Reichstag beantwortet worden. Natürlich sprach dabei auch die Enttäuschung darüber mit, daß es nach Lage der Dinge aussichtslos erscheinen mußte, den Minister, den die Rechtsopposition mit am schärfsten bekämpfte, den Reichsaußenminister Dr. Curtius, durch ein Mißtrauensvotum zu Fall zu bringen.

Nach der letzten Genfer Tagung lag zu einem solchen Mißtrauensvotum nach Ansicht der Mehrheit des Reichstags keine Veranlassung vor. Und auch der gestrige Rede des Außenministers hat die Mehrheit des Parlaments im wesentlichen zugestimmt.

Wie es scheint, werden sich die Nationalsozialisten an den Arbeiten des Reichstags im Plenum überhaupt nicht mehr beteiligen; sie haben demgemäß auch ihren ersten Vizepräsidenten zurückgezogen. Ob die Deutschnationalen diese Taktik mitmachen werden, wird bezweifelt. Von der Landvolksfraktion haben gestern nur 4 Abgeordnete den Exodus mitgemacht. Da das Parlament sich ja schon in nächster Zeit mit dem Dörflicheprogramm zu befassen haben wird, wäre ja auch ein Fortbleiben der Landvolksfraktion wenig angebracht.

Die Abwesenheit der Nationalsozialisten wird sicherlich die Erledigung der Geschäfte im Reichstag erleichtern. Aber andererseits werden die Gegenkräfte nunmehr noch weiter verschärft werden. Zumal die Nationalsozialisten bereits erklären ließen, daß sie jetzt ihre ganze Kraft auf

Mit der Beilage: Amtliche Niederschrift über die 14. öffentliche Sitzung der Verhandlungen des Badischen Landtags

Waffenfund bei Karlsruhe. In einem Waffenfund bei Karlsruhe, über den der Karlsruher „Volkstraum“ gestern berichtet hatte, meldet der Polizeibericht: Von einem führenden Mitglied der hiesigen N.S.D.A.P. erhielt am Dienstag früh die Polizei die Mitteilung, daß sich beim Karlsruher Weg an der Straße Mühlburg-Neurent ein Waffenlager befinde. Die hierauf sofort vorgenommene Nachschau ergab die Richtigkeit dieser Mitteilung. Umweil des Weges lagen auf freiem Felde völlig unbedeckt ein schweres Maschinengewehr, ein leichtes Maschinengewehr, 7 Maschinengewehrlästen, 10 zum Teil ausländische Gewehre, 3 Seitengewehre und etwa 1500 Patronen, von denen ein kleiner Teil gegurtet war. Die Waffen und die Munition befanden sich in gutem, gebrauchsfertigem Zustand und waren zum Schutz gegen Rost gut eingepackelt. Nach der Lage des Fundortes und des Zustandes der Waffen ist es ausgeschlossen, daß die Waffen längere Zeit hier gelagert hätten; es ist vielmehr anzunehmen, daß sie in der gleichen Nacht erst an den Fundort gebracht worden waren. Über die Herkunft und die bisherigen Besitzer der Waffen hat die Polizei sofort eingehende Nachforschungen eingeleitet, deren Ergebnis abgewartet werden muß.

Kurze Nachrichten aus Baden

Zusammenstoß zwischen Nationalsozialisten und Polizei in Mannheim
Mannheim, 11. Febr. (Tel.) Anlässlich des Eintreffens des nationalsozialistischen Reichstagsabgeordneten Lenz ver-

sammelten sich in der Nacht auf Mittwoch gegen 12.30 Uhr im Hauptbahnhof Mannheim etwa 120 Angehörige der Nationalsozialistischen Partei. Als diese nach Verlassen des Bahnhofs lärmend über den Bahnhofplatz zogen, mußte die Polizei einschreiten, wobei ein Teil der Nationalsozialisten gegen diese tätlich vorging. Die Polizei mußte daher von ihren Gummiknüppeln und ihren Seitengewehren Gebrauch machen. Sechs Personen wurden festgenommen. Einer der Haupttäter, ein 36 Jahre alter Kaufmann (Stadtverordneter) mußte mit einer Kopfwunde in das Krankenhaus eingeliefert werden. Ansammlungen der Nationalsozialisten am Bahnhofplatz und in den verschiedenen Straßen wurden zerstreut.

Auflösung einer nationalsozialistischen Versammlung in Freiburg

Freiburg, 10. Febr. Die vom Nationalsozialistischen Deutschen Studentenbund für heute abend in den Baulussaal einberufene Protestversammlung wurde nach kurzen Worten des Vertreters der Heidelberger Studentenschaft, Wiedow, der auf die Zustände in Heidelberg und auf das Verhalten Prof. Gumbels einging, von der Polizei aufgelöst. Die Versammlung widersetzte sich der Auflösung durch Pfüruse. Einem starken Polizeiaufgebot gelang es jedoch, den Saal zu räumen. Die Nationalsozialisten zogen darauf unter Absingen von Hakenkreuzliedern und Heilrufen auf Dillier ab und zogen in geschlossener Demonstration durch die Kaiserstraße. Den Märsch zur Auflösung gaben verschiedene Redewendungen des Heidelberger Studenten Wiedow.

Dr. Seibelberg, 10. Febr. Seinen Verlesungen erliegen ist der, wie gemeldet, am Freitag beim Nobeln auf dem Königsstuhl verunglückte Georg Witsch aus der Unteren Redarstraße. Witsch hatte eine Hirnarterienverletzung erlitten.

Dr. Wehl, 10. Febr. In den letzten Tagen ist ein harter Rücktransport von ausländischen Arbeitern aus Frankreich zu beobachten, der darin begründet ist, daß die französischen Behörden die ablaufenden Aufenthaltsgenehmigungen zu Arbeitszwecken nicht mehr verlängern, um der auch in Frankreich immer stärker auftretenden Arbeitslosigkeit schon jetzt entgegenzutreten. Am Samstag passierten etwa 70 Polen die hiesige Grenzstation, um, mit Gutscheinen vom polnischen Konsulat versehen, die Heimreise anzutreten.

Dr. Freiburg i. Br., 10. Febr. Einen üblen Ausgang nahm eine Beheret, an der vier Angehörige der hiesigen Polizei an einem dienstfreien Tage am 7. Januar beteiligt waren. In angetrunkenem Zustand waren sie in der Nähe des Hauptbahnhofes über einen Buchdrucker her und mißhandelten diesen schwer. Als der eine, Kottenmeister Belz, von den Polizeibeamten am Bahnhof festgenommen war, versuchte ihn sein Kollege, der Kottenmeister Otten, mit Gewalt wieder zu befreien. — Nach einer den ganzen Tag währenden Verhandlung verkündete das Gericht folgendes Urteil: Kottenmeister Belz wird zu sechs Monaten Gefängnis und 20 M. Geldstrafe, Kottenmeister Otten zu vier Monaten Gefängnis und 20 M. Geldstrafe, Kottenmeister Stein zu 5 M. Geldstrafe und Oberwachmeister Bernauer zu 25 M. Geldstrafe verurteilt.

Staatsanzeiger

Landesbestimmungen über die Förderung des Wohnungsbaues.

Für die Förderung des Wohnungsbaues aus den Mitteln der Gebäudeversicherer und den Rückflüssen der früher aus solchen Mitteln gewährten Baudarlehen werden auf Grund des § 12 des Gebäudeversicherergesetzes und des Reichsgrundgesetz für den Kleinwohnungsbau vom 10. Januar 1931 (Reichsgeblatt I S. 9) folgende Bestimmungen getroffen:

I. Allgemeine Bestimmungen.

1. Die Mittel sind zum Bau von Kleinwohnungen und zur Erhaltung von Altwohnungen dieser Art zu verwenden durch Gewährung von Baudarlehen und Zinszuschüssen sowie zur Dedung der Ausfälle bei Bürgschaften.
2. Das Land gewährt aus seinen Mitteln zur Förderung des Wohnungsbaues, abgesehen von den Arbeitgeberdarlehen und den Zinszuschüssen für Beamtenwohnungen, keine unmittelbaren Darlehen oder Zuschüsse an die einzelnen Bauherren; es gibt keine Mittel als Darlehen oder als Zuschüsse an die Wohnungsverbände und verbandsfreie Gemeinden mit der Verpflichtung, daraus den Wohnungsbau nach diesen Bestimmungen zu fördern.

3. Die Wohnfläche der Wohnungen soll 32 bis 45 qm betragen und bei Wohnungen, die für Familien mit Kindern bestimmt sind, 60 qm nicht überschreiten. Eine mäßige Erhöhung der Wohnfläche kann ausnahmsweise zugelassen werden, insbesondere für Einfamilienhäuser, wenn die Zahl der Kinder oder zwingende Gründe es nötig machen. Sie kann ferner zugelassen werden, wenn eigene Mittel für die erforderlichen Mehrkosten zur Verfügung stehen. Höhere öffentliche Mittel dürfen hierbei nicht in Anspruch genommen werden.

Als Wohnfläche gilt die gesamte Grundfläche der abgeschlossenen Wohnung abzüglich der Wandstärke. Bei der Berechnung der Wohnfläche ist die Grundfläche des Treppenhauses stets abzugiehen. Beim Einfamilienhaus ist die Grundfläche der Treppe auch dann abzugiehen, wenn die Treppe in der Küche oder einem Zimmer eingebaut ist; ein der Treppe und anderen Räumen gemeinsamer Vorplatz im Einfamilienhaus wird nicht abgezogen. Ausgebauete bewohnbare Dachgeschosse sind den Wohnungen, zu denen sie gehören, zuzurechnen.

4. Der Flachbau ist überall dort zu wählen, wo die örtlichen Verhältnisse nicht unbedingt den Bau von Gebäuden mit größerer Geschosshöhe erfordern. Reihenhausbau ist zu bevorzugen. Wohngebäude mit mehr als drei Vollgeschossen sind nur da zulässig, wo es zur Ausfüllung von Baulücken oder aus sonstigen zwingenden Gründen notwendig ist.

Als Flachbauten gelten Häuser mit selbständigen Wohnungen in einem oder zwei Geschossen; es ist zulässig, daß außerdem einzelne Zubehörräume zu diesen Wohnungen im Dachgeschos untergebracht sind. Häuser mit zwei Vollgeschossen und einem als selbständige Wohnung ausgebauten Dachgeschos gelten als dreigeschossige Bauten.

5. Flachbauten mit Gartenland verdienen besondere Förderung. Der Garten soll eine ausreichende Größe haben und unmittelbar beim Hause oder in dessen Nähe liegen. Wohnungsbauten, die als Reichsheimstätten vergeben werden, sind besonders zu berücksichtigen.

6. Bei der Auswahl des Baugeländes ist auf die Verkehrsverhältnisse und auf die Lage des Bauplatzes zu den öffentlichen Einrichtungen und Anstalten Rücksicht zu nehmen. Für den Bau von Wohnhäusern in einer Gegend, für welche ein Bebauungsplan nicht vorliegt, oder für welche die Art der Straßenanlage und die Art der Bauten nicht feststeht („wildes Bauen“), sollen Baudarlehen nicht gegeben werden.

Die Kosten für den Bauplatz, die Aufschlichsung und die Anliegerleistungen sollen 10 bis 12 v. H. der Gesamtherstellungskosten nicht überschreiten; die Gemeinden (Gemeindeverbände) dürfen jedoch für Aufschlichsung und Anliegerleistungen lediglich die Selbstkosten berechnen. Die Strafen innerhalb der Baugruppen sollen, soweit nicht Wohnwege genügen, als Wohnstraßen mit einfacher Befestigung ausgebaut werden.

In großen Städten sind, soweit möglich, die Wohnungen zu geschlossenen Anlagen nach einheitlichen Typen zusammenzufassen. Dabei ist Vorzorge zu treffen, daß der Baublock in einzelne, selbständig verwertbare Grundstücke aufgeteilt werden kann.

7. Die Bauten sollen in bezug auf Größe, Anordnung, Raumzahl und Raumhöhe die notwendigsten Anforderungen nicht überschreiten und sollen den Grundrissen einer gefunden und würdigen Baukunst entsprechen. Auf gute Belichtung und Besonnung der Wohn- und Schlafräume ist zu achten. Leistungsfähige Architekten sollen bei Planung und Ausführung beigezogen werden.

gewohnheiten zu berücksichtigen. Waschküchen, Keller- und Bodenräume sind auf das notwendige Maß zu beschränken.
9. Die nach den örtlichen Verhältnissen wirtschaftlichste Bauweise soll gefordert werden. Bevorzugung verdienen Bauvorhaben, die nach dem vom Ministerium oder den Darlehensgebern aufgestellten Musterplänen erstellt werden. Die Verwendung normierter Bauteile ist wünschenswert (Normentafel für Baden: Landesgeverbeamter in Karlsruhe).

10. Bei der Ausschreibung und Vergabe der Bauarbeiten dürfen auswärtige Unternehmer und Lieferanten, bei den Bauarbeiten auswärtige Arbeiter nicht ausgeschlossen werden. Ebenso darf die Beteiligung an einem Ausschreiben und die Zuteilung der Arbeiten nicht von der Zugehörigkeit zu einem bestimmten Personenzirkel abhängig gemacht werden. Die Vergabe soll auf Grund von Preisangeboten für die einzelnen Leistungen erfolgen; nach Kubikmetern umgebauten Raumes dürfen die Arbeiten nur vergeben werden, wenn gleichzeitig zum Vergleich Preisangebote für die einzelnen Leistungen abgegeben werden.

Bei größeren Bauvorhaben empfiehlt es sich, die Verbindungsordnung für Bauleistungen (V.O.B.) anzunehmen, aufgestellt vom Reichsverbandigungsausschuß (Verlag G. m. b. H., Berlin S 14).

Bei Auswahl aller Baustoffe und Bauteile muß eine Verteuerung verbunden werden, erforderlichenfalls durch Verwendung andersgearteter Baustoffe und Bauteile. Werkstoffe und andere Waren ausländischen Ursprungs dürfen nicht verwendet werden, wenn sie in geeigneter Beschaffenheit zu angemessenem Preis aus dem Inlande bezogen werden können.

11. Zur Wiederherstellung von Gebäuden, die durch Brand beschädigt oder zerstört sind, in den bisherigen Zustand, dürfen Mittel nicht bewilligt werden.
Soll der Aufbau in erheblich erweitertem Umfang erfolgen, so kann der Bau soweit gefördert werden, als gegenüber dem Zustand vor dem Brand neue Wohnungen gewonnen werden.

12. Neubauten, die an Stelle abgebrochener Bauten errichtet werden, sollen nur ausnahmsweise und nur dann gefördert werden, wenn das alte Gebäude auf Grund fortgeschrittener Prüfung als tatsächlich haushaltig sich erweist und demnach nicht mehr länger erhalten werden kann.

13. Altersheime und Ledigenheime, soweit sie zu eigentlichen Wohnzwecken bestimmt sind, können gefördert werden; die für eine Person bestimmte Wohnfläche einschließlich aller Nebenzimmer darf das Unbedingt notwendige Maß nicht überschreiten. Wird gleichzeitig mit einer Wohnung als Zubehör ein kleiner Kaufladen, eine kleine Werkstätte, ein Stall, eine Scheune usw. erstellt, so können diese Räume bei der Bemessung der Förderung berücksichtigt werden. Nicht zulässig aber ist es, gewerbliche oder landwirtschaftliche Gebäude zu fördern, wenn nicht gleichzeitig eine Wohnung erstellt wird.

14. Es dürfen nicht gefördert werden:
a) Behelfs- und Notwohnungen,
b) Wohnungen, die Arbeitgeber sich für ihre Arbeiter und Angestellten errichten (Werkwohnungen),
c) Landarbeiterwohnungen, solange hierfür anderweit öffentliche Mittel zur Verfügung stehen.

Behelfswohnungen sind Wohnungen in Neubauten, die nach der Art ihres technischen Aufbaues voraussichtlich einen Bestand von weniger als etwa 30 Jahren haben. Notwohnungen sind Wohnungen in Altbauten, die durch Ausbau oder Umbau vorübergehend zu Wohnzwecken nutzbar gemacht werden und den baupolizeilichen Bestimmungen nicht in allen Beziehungen genügen.

Hiernach sind unter Behelfs- und Notwohnungen nicht zu verstehen Wohnungen in Bauten aus Holz, Fachwerk oder Erdfabbrücken, sowie Wohnungen, die durch den Ausbau vorhandener Räume oder den Einbau in vorhandenen Häusern gewonnen werden, beide, wenn sie eine Bestandsdauer von mindestens 30 Jahren haben und den bestehenden baupolizeilichen Bestimmungen genügen.

Als Werkwohnungen gelten insbesondere solche Wohnungen, die von Arbeitgebern auf eigenem Gelände errichtet werden und in ihrem Eigentum verbleiben.
Nicht als Werkwohnungen gelten Wohnungen solcher gemeinnützigen Bauvereinigungen, die von Arbeitgebern und Arbeitnehmern — möglichst aus verschiedenen Unternehmungen und unter Hinzuziehung Nichtverwandelter oder der Gemeinde — gebildet werden. Die Unterbringung solcher Bauvereinigungen ist jedoch im allgemeinen davon abhängig zu machen, daß die Werke, denen die Wohnungen nach ihrer Lage in erster Linie zugute kommen, sich an der Aufbringung der Baukosten angemessen beteiligen.

Nicht als Werkwohnungen gelten ferner die von Gemeinden für ihre Angestellten erbauten und in ihrem Besitz bleibenden Wohnungen, wenn der Mietvertrag in keine rechtliche Abhängigkeit vom Arbeits- oder Dienstvertrag oder vom Beamtenverhältnis gebracht wird.

15. Als Bauherren kommen in Betracht Gemeinden, gemeinnützige Bauvereinigungen und Privatpersonen.
Bauvereinigungen sollen Baudarlehen nur erhalten, wenn ihr dauernder Bestand und ihre Leistungsfähigkeit gesichert erscheint. Bauvereinigungen, die schon längere Zeit bestehen und eine größere Zahl von Wohnungsbauten errichtet haben, sind in erster Linie zu berücksichtigen. An Orten, an denen schon Bauvereinigungen bestehen, sind neugegründete Bauvereinigungen, im übrigen Vereinigungen mit kleiner Mitgliederzahl, die kein nennenswertes Vermögen besitzen, in der Regel nicht zu berücksichtigen.

Von privaten Bauherren sind Kriegsbeschädigte und Familien mit Kindern zu bevorzugen.
16. Der Bauherr muß mindestens 20 v. H. und bei besonders förderungswürdigen Bauvorhaben mindestens 10 v. H. der Ge-

samtherstellungskosten aus eigenen Mitteln aufbringen und den Besitz dieses Eigengeldes nachweisen.
Die Finanzierung des Bauvorhabens muß einwandfrei gesichert sein, und es muß feststehen, daß die Zins- und Tilgungsbeträge für die aufzunehmenden fremden Baulender und die notwendigen Betriebs- und Instandhaltungskosten aus den einkommenden Mieten und den Leistungen des Bauherrn für die von ihm selbst benötigte Wohnung gedeckt werden können.

Bei Wohnungen, die nach ihrer Lage in erster Reihe Arbeitern und Angestellten bestimmter Arbeitgeber zugute kommen, kann verlangt werden, daß die Arbeitgeber sich an der Aufbringung der Herstellungskosten der Wohnungen angemessen beteiligen und gegebenenfalls Bürgschaften übernehmen.
Bauherren, welche die Verpflichtung zur Verzinsung und Tilgung früher gewährter Baudarlehen nicht pünktlich erfüllen, dürfen nicht berücksichtigt werden.

17. Mit öffentlicher Hilfe sind nur Wohnbauten zu fördern, bei denen sich Mieten ergeben, die wirtschaftlich tragbar sind. In der Regel dürfen die Mieten 10 v. H. der Friedensmiete entsprechender Altwohnungen nicht übersteigen und sollen für die Kleinwohnungen zwischen 20 und 40 M im Monat liegen.

II. Öffentliche Baudarlehen, Zinszuschüsse und Bürgschaften.

A. Allgemeines.

18. Die öffentlichen Mittel sind für Baudarlehen an den Bauherren oder für Zinszuschüsse zu verwenden. Der Zinszuschuß soll dem Bauherren einen Ausgleich dafür geben, daß er an Stelle des öffentlichen Baudarlehens ganz oder teilweise ein Darlehen von einem Dritten mit höherem Zinssatz aufnimmt oder das Geld selbst aufbringt.
Die öffentlichen Baudarlehen und Zinszuschüsse sollen so bemessen werden, daß eine möglichst große Zahl von Wohnungen erstellt wird, und zwar unter Einhaltung der in Ziffer 17 bestimmten Miethöhe.

Die ganze oder teilweise Ablösung der öffentlichen Baudarlehen durch Darlehen Dritter mit Zinszuschüssen kann vorbehalten werden.

B. Baudarlehen.

19. Baudarlehen sind solchen Bauherren zu gewähren, die förderungswürdige Bauvorhaben erstellen wollen, aber nur die 1. Hypothek und das Eigengeld selbst aufbringen können.

Die Baudarlehen werden als wertbeständige Hypothekendarlehen gegeben. Sie sind vorerst mit mindestens 3 v. H. zu verzinsen und mindestens 2 v. H. unter Zuwachs der ersparten Zinsen zu tilgen, spätestens aber nach Ablauf von 10 Jahren nach Schluß des Jahres, in welchem der Baudarlehensbescheid erteilt wurde, zurückzuzahlen. Die allgemeine Festsetzung höherer Zins- und Tilgungssätze nach Maßgabe der gesetzlichen oder ortsüblichen Mieten und der Zinssätze für langfristige Kredite bleibt dem Ministerium vorbehalten.

Die Verzinsungs- und Tilgungspflicht beginnt mit dem ersten Tage des Ingebrauchnahme der Wohnungen folgenden Kalendermonats.

Die Zins- und Tilgungsraten sollen in der Regel am 1. April und 1. Oktober jeden Jahres nachträglich an die vom Baudarlehensgeber zu bezeichnende Stelle gezahlt werden.

20. Die Höhe des Baudarlehens ist nach den Umständen des einzelnen Falles, insbesondere der Leistungsfähigkeit des Bauherrn, der Größe und Beschaffenheit der Wohnungen, der Dringlichkeit des Wohnungsbedarfs und der Höhe der örtlichen Baupreise so zu bemessen, daß tragbare Mieten (Ziffer 17) erzielt werden. Das Baudarlehen soll jedoch zwei Drittel der Gesamtherstellungskosten und im Durchschnitt in Wohnungsverbänden den Betrag von 2400 RM, und in verbandsfreien Gemeinden den Betrag von 3000 RM, nicht übersteigen; kleinere, den bescheidensten Anforderungen genügende Wohnungen sind verhältnismäßig höher mit Baudarlehen zu bedenken wie größere.

Die Wohnungsverbände und verbandsfreie Gemeinden haben aus den ihnen zum Zweck der Gewährung von Baudarlehen vom Land zur Verfügung gestellten Mitteln mindestens eine den genannten Durchschnittssätzen entsprechende Anzahl von Wohnungen zu fördern.

21. In besonders förderungswürdigen Fällen, z. B. bei Wohnungsbauten für kinderreiche Familien, für Schwerkranken, Kriegsbeschädigte und für Kriegermitteln, kann das allgemeine Baudarlehen durch ein Zusatzdarlehen bis um ein Drittel erhöht werden. Für beide Darlehen können einheitliche Bedingungen und nur eine Hypothek bestellt werden. Für das Zusatzdarlehen können aber auch besondere Bedingungen, z. B. frühere Rückzahlung, höhere Verzinsung und Bestellung einer besonderen Hypothek mit Rang vor der Baudarlehenshypothek, gefordert werden.

Bei Eigenheimen, Genossenschaftswohnungen und gemeindeeigenen Wohnungen für minderbemittelte kinderreiche Familien (Familien mit 4 und mehr unbetretenen Kindern) und für minderbemittelte Schwerkranken (insbesondere Kriegsblinde, Lungenkranke und Hirnverletzte) kann das Zusatzdarlehen je nach der Dringlichkeit des Falles noch über ein Drittel des allgemeinen Baudarlehens erhöht werden; es darf jedoch zusammen mit der 1. Hypothek und mit dem Baudarlehen nicht mehr als 90 v. H. der Gesamtherstellungskosten (Ziffer 30) betragen.

Fallen die Voraussetzungen für ein Zusatzdarlehen später weg, so kann es mit dreimonatiger Frist zur Rückzahlung kündigt oder statt dessen ein höherer Zinssatz verlangt werden. Dies gilt insbesondere, wenn Kinder, die den Haushalt der Eltern teilen, für ihren Lebensunterhalt selbst sorgen können. Das Vorliegen der Voraussetzungen ist laufend zu überwachen. In sehr vielen Fällen wird es sich empfehlen, statt Zusatzdarlehen Zinszuschüsse nach Ziffer 32/33 zu gewähren.

22. Die Darlehensbewilligung ist von folgenden Bedingungen abhängig zu machen:

a) Das Baudarlehen darf nur zur Ausführung des im Baudarlehensbescheid bezeichneten Bauvorhabens Verwendung finden.

b) In jeder Abweichung von den genehmigten Plänen ist die Genehmigung der den Baudarlehensbescheid erteilenden Stelle einzuholen.

c) Mit den Bauarbeiten ist unverzüglich nach Erteilung des Baudarlehensbescheids zu beginnen. Der Bau ist innerhalb angemessener Frist fertigzustellen und in Gebrauch zu nehmen.

d) Den nach Fertigstellung des Baues sich ergebenden ungedeckten Aufwand hat der Bauherr selbst zu tragen. Eine nachträgliche Erhöhung des Baudarlehens ist in der Regel auszuschließen.

e) Ohne Zustimmung der Stelle, die den Baudarlehensbescheid erteilt hat, darf nicht

aa) das Grundstück einschließlich der darauf errichteten Neubauten zu anderen als den im Baudarlehensbescheid bezeichneten Zwecken verwendet,

bb) einer anderen als der im Baudarlehensbescheid vorgesehenen Anzahl von Familien Unterkunft gewährt,

cc) eine Vergrößerung der Neubauten oder die Errichtung weiterer Baulichkeiten auf dem Grundstück vorgenommen,

dd) das Grundstück veräußert werden.

f) der Bauherr ist verpflichtet, das Baugrundstück dauernd in ordnungsgemäßerem Zustand zu erhalten.

g) Das Baudarlehen ist durch Aufnahme eines privaten Hypothekendarlehens abzulösen, sobald dies nach Lage des allgemeinen Hypothekenmarktes möglich und der Zinsfuß bei voller Auszahlung nicht höher als 7 v. H. ist.

h) Bei Wohnungen, die überwiegend mit Baudarlehen hergestellt sind, soll die Kündigung und die Festsetzung der Miete von der Zustimmung des Darlehensgebers abhängig gemacht werden.

i) Das Darlehen ist zur Rückzahlung fällig, wenn eine der Bedingungen der Darlehensgewährung nicht eingehalten wird, oder wenn im Falle der Veräußerung des Grundstücks der Erwerber nicht in sämtliche Verpflichtungen eintritt. In diesen Fällen kann die sofortige Rückzahlung des Baudarlehens nebst einem angemessenen Zins aus dem zurückzahlenden Betrag für die Zeit seit dem Empfang des Baudarlehens verlangt werden. Die Höhe des Zinses setzt die Stelle fest, die den Baudarlehensbescheid erteilt hat; er darf den jeweiligen, um 2 v. H. erhöhten Reichsbankdiskontsatz nicht übersteigen. Auf diesen Zins werden die für den zurückzahlenden Betrag seither bereits entrichteten Zinsbeträge angerechnet.

23. Es bleibt der Stelle, die den Baudarlehensbescheid erteilt, freigestellt, in den Baudarlehensbescheid weitere Bedingungen aufzunehmen; diese Bedingungen dürfen jedoch nicht die Bestimmungen in Widerspruch treten. Die Baudarlehensgewährung kann insbesondere von der Einräumung eines Vorkaufsrechts und eines Ankaufs- oder Wiederkaufsrechts abhängig gemacht werden.

24. Durch den Antrag auf Bewilligung eines Baudarlehens unterwerfen sich der Bauherr und seine Ehefrau für den Fall der Bewilligung für sich und ihre Rechtsnachfolger bis zur vollständigen Tilgung des Darlehens diesen Darlehensbestimmungen und den sonstigen im Baudarlehensbescheid auferlegten Bedingungen.

25. Der Baudarlehensempfänger oder sein Rechtsnachfolger kann sich jederzeit durch freiwillige Rückzahlung des Baudarlehens, soweit es nicht schon getilgt ist, von allen übernommenen Verpflichtungen befreien. Für die Zinszahlung gilt in diesem Falle Ziffer 22 Buchstabe i.

26. Zur Sicherung des Baudarlehens, der Zinsen und der Rückzahlungsforderung ist an dem Baugrundstück an bereichender Stelle, d. h. im Range unmittelbar hinter den zur Zeit der Bewilligung des Baudarlehens eingetragenen Belastungen, zugunsten des Darlehensgebers eine werbeständige Sicherungshypothek nach Maßgabe des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1923 (Reichsgesetzblatt I S. 407) und der Reichsverordnung vom 17. April 1924 (Reichsgesetzblatt I S. 415) in Höhe des Goldmarkwertes des Baudarlehens nebst Zinsen bis 10 v. H. zu bestellen. Diese Hypothek muß einschließlich der vorgehenden und gleichzeitigen Hypotheken innerhalb 80 v. H., bei besonders förderungswürdigen Bauten innerhalb 90 v. H. der Gesamtherstellungskosten gesichert sein. Die Hypothek darf nicht durch vorgehende Lasten in Abt. II des Grundbuchs

wesentlich beeinträchtigt werden. Es ist hierdurch Vorsorge zu treffen, daß die öffentlichen Mittel bis zu ihrer Tilgung derart gesichert werden, daß auch in den Fällen der Zwangsversteigerung und der Zwangsverwaltung ein Ausfall nach Möglichkeit vermieden wird.

27. Im Range vor dieser Hypothek darf eine Eigentümergrundschuld für die vom Bauherrn aus eigenen Mitteln zur Errichtung des Hauses aufgewendeten Beträge nicht eingetragen werden. Soweit das Baugrundstück für eine Gesamthypothek, so ist mit Rücksicht auf § 1132 BGB. nötig, daß die Haftung auf einen Teilbetrag beschränkt wird.

Vereinigt sich eine vorgehende oder gleichzeitige Hypothek ganz oder teilweise mit dem Eigentum in einer Person, so ist diese Hypothek insoweit löschen zu lassen; der Anspruch auf Löschung ist durch eine Vormerkung gemäß § 1179 BGB. zu sichern.

Alle aus öffentlichen Mitteln gewährten Baudarlehen sollen grundsätzlich unter sich gleichen Rang erhalten.

Bei Baugrundstücken der Gemeinden kann von der Bestellung einer Hypothek abgesehen werden.

28. Anträge auf Gewährung von Baudarlehen sind unter Benützung des vorgeschriebenen Fragebogens* mit Plänen jeweils in doppelter Fertigung beim Bürgermeister einzureichen. Der Bürgermeister prüft den Antrag in technischer und wirtschaftlicher Hinsicht und führt sodann die Entscheidung der zuständigen Stelle (in den verbandsfreien Gemeinden Bürgerausschuß oder Gemeinderat — in den Verbandsgemeinden Bezirksausschuß des Wohnverbands) herbei. Den Baudarlehensbescheid erläßt in verbandsfreien Gemeinden der Bürgermeister, in den übrigen der Vorsitzende des Bezirksausschusses. Im Baudarlehensbescheid sind die Höhe des Baudarlehens und die Bedingungen, unter denen es bewilligt wird, festzusetzen; es empfiehlt sich auch, darin anzugeben, welche Belastungen der Baudarlehenshypothek im Range vorgehen dürfen.

Gegen die Bescheide in Baudarlehenssachen ist eine förmliche Beschwerde nicht gegeben, da ein Anspruch auf Bewilligung eines Baudarlehens nicht besteht. Beschwerden über Verstöße gegen die Baudarlehensbestimmungen entscheidet der Minister des Innern.

Nach der Zustimmung des Baudarlehensbescheids hat der Bauherr die Baudarlehenshypothek zu bestellen und den Rangweiser hierüber und über die der Hypothek im Range etwa vorgehenden und gleichzeitigen Belastungen durch Vermittlung des Bürgermeisters der Stelle vorzulegen, die den Baudarlehensbescheid erteilt hat.

29. Die Auszahlung des Baudarlehens soll in Raten nach Maßgabe des Baufortschritts erfolgen. Die erste Zahlung ist in der Regel erst nach Bestellung der Hypothek und nach Inangriffnahme der Bauarbeiten zulässig. Bei Bauten von Gemeindegeldern, sonstigen öffentlichen Körperschaften und gemeinnützigen Bauvereinigungen können Zahlungen auch schon vor Baubeginn geleistet werden. Die erste Zahlung soll in der Regel ein Drittel des Baudarlehensbetrags nicht übersteigen. Das Gleiche gilt für die zweite Zahlung, die in der Regel geleistet werden soll, wenn der Bau Sodelhöhe erreicht hat. Eine weitere Rate soll in der Regel nach Fertigstellung des Rohbaues ausbezahlt werden. Ein beschränkter Teilbetrag kann bis zur Fertigstellung der äußeren Verputz- und Malerarbeiten zurückbehalten werden.

Im Baudarlehensbescheid kann zur Sicherstellung der Bauhandwerker bestimmt werden, daß die Auszahlung statt an den Bauherrn nach seinen Vorschlägen an Bauhandwerker, Gemeinde, Sparkasse, Bank usw. zu erfolgen hat.

30. Nach Fertigstellung des Baues stellt die Behörde, welche den Baudarlehensbescheid erteilt hat, die Gesamtherstellungskosten fest, soweit dies zur Regelung des Ranges der Hypotheken nötig ist, und prüft, ob bei der Ausführung des Baues die Bedingungen des Baudarlehensbescheides beachtet sind. Die Gesamtherstellungskosten umfassen die Grunderwerbskosten oder den kapitalisierten Erdbauzins, die eigentlichen Baukosten und die Anliegerleistungen. Es darf nur der für die planmäßige Ausführung unerlässlich notwendige Aufwand anerkannt werden. Bei Bauten, die wesentlich mit Hilfe des Bauherrn oder seiner Familienangehörigen (Selbsthilfe) gebaut worden sind, ist der hierdurch nachweislich ersparte Betrag den Gesamtherstellungskosten hinzuzurechnen.

* Fragebogen usw. sind bei der Druckerei G. Braun G.m.b.H. in Karlsruhe, Karl-Friedrich-Straße 14, erhältlich.

Die Feststellung der Gesamtherstellungskosten erfolgt auf Grund einer Schätzung durch den amtlichen Bau Sachverständigen und unter Berücksichtigung der Einschätzung zur Gebäudeversicherung durch schriftlichen Bescheid. Gegen diesen Bescheid ist binnen 2 Wochen nach der Zustellung Beschwerde an den Minister des Innern zulässig. Mit der Beschwerde ist eine ordnungsmäßige Endabrechnung nebst Belegen einzureichen oder nachträglich vorzulegen.

31. Für die Gewährung von Darlehen zur baulichen Erhaltung von Wohnungen oder die Umwandlung großer in kleine Wohnungen gelten die vorstehenden Bestimmungen sinngemäß. Darlehen dürfen im allgemeinen nur für solche Wohnungen gegeben werden, die auch als Neubauwohnungen gefördert werden könnten. Die Höhe des Darlehens wird ganz vom Einzelfall abhängen, aber stets unter den Sätzen nach Ziffer 20 zu bleiben haben. Der Zinsfuß wird meist etwas höher angelegt werden können; der Tilgungssatz ist stets wesentlich höher anzunehmen, jedoch das Darlehen, je nach der Art der Zustandsetzung, in 4-10 Jahren getilgt ist. Die Sicherheit für die Rückzahlung wird häufig statt durch eine Hypothek in anderer Weise, z. B. Bürgschaft, geleistet werden können.

C. Zinszuschüsse.

32. Die Zinszuschüsse können allein oder neben den öffentlichen Baudarlehen gewährt werden. Die öffentlichen Baudarlehen sollen möglichst weitgehend durch Darlehen Dritter mit Zinszuschüssen ersetzt werden; etwa ein Viertel der Wohnungen soll allein mit Zinszuschüssen gefördert werden.

Zinszuschüsse eignen sich besonders für Bauwohnbau, bei denen die Gewährung von Zinsdarlehen zulässig ist. Die Ziffer 21 findet sinngemäß Anwendung.

33. Der Zinszuschuß soll in der Regel in einer Höhe gewährt werden, daß die laufende Geldverpflichtung für das Darlehen Dritter oder für dieses Darlehen und das für die öffentliche Baudarlehen die Belastung nicht übersteigt, die bei Gewährung des im Verband üblichen, unverbürgten öffentlichen Baudarlehens für den Bauherrn entstanden wäre.

Der Zinszuschuß soll zunächst nur auf die Dauer von 5 Jahren bewilligt werden, eine Verlängerung auf 10 Jahre kann in Aussicht gestellt werden. Eine jederzeitige Ermäßigung bei Sinken des Zinsfußes für 1. Hypotheken ist vorzubehalten.

D. Bürgschaften.

34. Die Aufnahme von Darlehen bei Dritten ist weitgehend durch Übernahme von Bürgschaften zu fördern.

Zur Deckung der aus der Bürgschaftsübernahme möglicherweise erwachsenden Zahlungsverbindlichkeiten ist ein Bürgschaftssicherungsstock von mindestens ein Fünftelteil des auf den Bürgen entfallenden Bürgschaftsbetrags bereitzuhalten.

Die Bürgen können zur Verminderung ihrer Ausfälle die Übernahme einer Ausfallhaftung durch den Staat auf Grund des § 5 des Gesetzes über die Förderung des Wohnungsbaues vom 13. Mai 1930 (GVB. I. S. 57) beantragen.

III. Schlußbestimmungen.

35. Die Wohnverbände und verbandsfreie Gemeinden können im Rahmen der vorstehenden Bestimmungen weitere Richtlinien über die Förderung des Wohnungsbaues aufstellen. Die Richtlinien bedürfen der Genehmigung des Ministers des Innern.

36. Die Rückflüsse (Rückzahlung der Darlehenssumme im ganzen oder in Teilen, Zins- und Tilgungsbeträge, etwaiger Erlass für Zins- und Tilgungsschüsse) sind, soweit sie nicht durch die Verwaltungskosten, den Zinsendienst für Anleihen oder durch Zinszuschüsse aufgebraucht werden, wieder in vollem Umfang zur Förderung des Wohnungsbaues zu verwenden. Sie müssen einem besonderen Grundstock zugeführt werden, dessen Verwendung nur nach Maßgabe dieser Bestimmungen zulässig ist (§ 1 Abs. 7 und 8 des Reichsgesetzes über den Geldentwertungsausgleich bei bebauten Grundstücken vom 1. Juni 1926 in Fassung des Gesetzes vom 22. März 1930, Reichsgesetzblatt I S. 91).

37. Die vorstehenden Bestimmungen gelten für die Verwendung aller vom 1. April 1931 ab für die Förderung des Wohnungsbaues aufkommenden Mittel.

Karlsruhe, den 9. Februar 1931.

Der Minister des Innern:

Witte mann.

KAFFEE HAG billiger

jetzt nur noch RM 1.62 das große Paket RM -.81 das kleine Paket

Die Qualität bleibt unverändert: die beste

Nach meiner Zulassung beim Amtsgericht u. Landgericht Karlsruhe sowie der Kammer für Handelsachen in Pforzheim habe ich mich in Karlsruhe als

Rechtsanwalt

niedergelassen. K. 972

BÜRO: KAISERSTRASSE 168
Telephon 1151

Dr. Heinrich Lang

PORPHYRWERK DOSENHEIM

HANS VATTER
DOSENHEIM A. B. BERGSTR.

LIEFERT AUS SCHLOSS- U. HECKENMARKBRUCH ERSTKLASSIGES

STRASSENBAU-MATERIAL

Grubenaushub 1030 m³, darunter etwa 200 m³ Fels, Stampfbeton 1650 m³, Eisenbeton für Gelwölbe und Auflager 60 m³, Sichtflächen 610 m² samt sonstigen zugehörigen Arbeiten. Verbindungunterlagen beim Neubauamt Oppenau einzuliefern; hier auch Leistungsverzeichnisse samt Bedingungen und Zeichnungen, solange Vorrat, erhältlich. Abgabe nach auswärts gegen Voreinsendung von 13 RM an das Amt in Bar; keine Briefmarken. Angebote verschlossen mit der Aufschrift: „Bahnhüberführungen“ und postfrei spätestens bis 6. März 1931, vorm. 11 Uhr, zur Eröffnungszeit hierher einzuliefern. Zuschlagsfrist 4 Wochen. Führung über die Baustelle Dienstags und freitags 13 Uhr ab Bahnhof Bad Peterstal, nach Anmeldung. R. 289

Reichsbahn-Neubauamt Oppenau.

Bekanntmachung. R. 288. Wertheim a. M. In dem Konkurs über das

Vermögen der Holzstoff-Fabrik Wertheim soll die Schlussverteilung erfolgen. Dazu sind rund 1400,- RM verfügbar. Zu berücksichtigten sind bevorrechtigte Forderungen gem. § 61, Ziff. 1 Konk.-Ordg. im Gesamtbetrage von 2746,78 RM. Die übrigen bevorrechtigten und alle nicht bevorrechtigten Forderungen fallen aus. Das Schlussverzeichnis liegt auf der Geschäftsstelle des hiesigen Amtsgerichts zur Einsicht aus. Wertheim a. M., den 10. Februar 1931.

Der Konkursverwalter: Jaek, Rechtsanwalt.

Stammholzversteigerung

Bad. Forstamt Bruchsal versteigert jeweils vorm. 9 1/2 Uhr im Gasthaus zum Wolf in Bruchsal aus Dörmannswald Obere Kuhhardt am Samstag, den 21. Febr. 1931 etwa 480 fm Holzabstammung I.-V. M., am Dienstag, den 24. Febr. 1931 etwa 450 fm Stammholz I.-V. M. Auszüge und nähere Auskunft durch das Forstamt. R. 287

Gemeindesparkasse Plankstadt

Bilanz per 31. Dezember 1930

Vermögen	Rp	Schulden	RM
1. Kassenbestand	14 105,15	1. Spareinlagen	275 110,15
2. Guthaben v. d. Girozent. und Postsparkamt	46 221,45	2. Aufwertungs-spareinlagen	80 206,02
3. Wechsel	5 438,98	3. Giro- und Kontokorrent-Einlagen	29 306,77
4. Darlehen auf Hypothek	186 558,40	4. Rücklagen	
5. Darlehen i. f. d. Rechnung	26 754,43	gechl. Reservefonds	14 707,02
6. Darlehen a. Schuldchein	64 661,58	5. Reingewinn 1930	4 064,41
7. Aufwertungsfordernngen	46 088,75		
8. Fehlbetrag a. d. Aufwertg.	7 123,97		
9. Einnehmerückstände	6 440,66		
9. Gerätschaften	1,-		
	403 394,37		403 394,37

Berechnung der Rücklage

Die gesetzliche Rücklage hat zu betragen:

8% aus 304 416,92 RM Einlagen = 24 353,35 RM

Sie beträgt auf Schluß des Jahres 1930 = 18 771,43 RM

Somit weniger = 5 581,92 RM

Plankstadt, den 4. Februar 1931. R. 283

Der Vorsitzende des Verwaltungsrats: Helmig. Der Geschäftsleiter: Seih.